

Bekanntmachung: 21.02.2017  
gültig ab : 22.02.2017

**1. Änderungssatzung  
zur Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Ahrbrück vom 01.02.2017**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

53506 Ahrbrück, den 01.02.2017



*Rademacher*

\_\_\_\_\_  
Rademacher, Ortsbürgermeister

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ahrbrück

## I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Nr. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 60,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 320,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 320,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 320,00 €
4. Für Urnenbeisetzungen im dafür vorgesehenen Grabfeld (anonymes Grabfeld) erhebt die Ortsgemeinde zusätzlich zur der Gebühr für die Überlassung der Urnenreihengrabstätte für die Unterhaltungskosten der Grabstätte -pauschal- 200,00 €  
Der Betrag ist im Voraus zu zahlen.

## II. Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung von Nutzungsrechten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine Einzelgrabstätte 400,00 €
  - bb) eine Doppelgrabstätte 800,00 €
  - cc) jede weitere Grabstätte 400,00 €
  - dd) eine Urnengrabstätte 400,00 €
- b) Verlängerung von Nutzungsrechten nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je volles Jahr für
  - aa) eine Einzelgrabstätte 20,00 €
  - bb) eine Doppelgrabstätte 40,00 €
  - cc) jede weitere Grabstätte 20,00 €
  - dd) eine Urnengrabstätte 20,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a) und b) für
  - aa) eine Einzelgrabstätte 400,00 €
  - bb) eine Doppelgrabstätte 800,00 €
  - cc) jede weitere Grabstätte 400,00 €
  - dd) eine Urnengrabstätte 400,00 €

d) Sollten die Gebühren bei einer Verlängerung höher sein als bei der Verleihung des Nutzungsrechts, so wird ab diesem Zeitpunkt die Gebühr für die Wiederverleihung erhoben.

e) Sollten vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit Grabmale und Einfassungen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, erhebt die Ortsgemeinde je Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit jährlich  
Der Gesamtbetrag ist im Voraus zu zahlen.

30,00 €

### **III Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch Dritte (Bestattungsunternehmen) und wird den Zahlungspflichtigen unmittelbar in Rechnung gestellt.

### **IV Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von gewerblichen Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

### **V Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung

- a) einer Leiche –pauschal-
- b) einer Urne –pauschal-

165,00 €  
165,00 €

2. Für die Reinigung nach Ausschmückung der Trauerhalle

25,00 €

3. Für die Benutzung des Sezierraums einschl. Reinigung

160,00 €

### **VI Sonstige Gebühren**

1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen

25,00 €

2. Beschaffung und Anbringung eines Namensschildes für Grabstätten im dafür vorgesehenen Grabfeld (anonymes Grabfeld) –pauschal-

100,00 €

### **VII Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen**

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt im Ermessen des Friedhofsträgers und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In diesen Fällen können im Bedarfsfall durch

privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die Friedhofsnutzung erhoben werden. Mit den Betroffenen ist eine Sondervereinbarung abzuschließen.

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.